

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehli, den 27. März 1908.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Landespolizeiliche Anordnung über die Einfuhr von Geflügel aus Oesterreich-Ungarn.

Zur Verhütung der Einschleppung von Geflügelseuchen, die in Oesterreich-Ungarn und in den Hinterländern von Oesterreich-Ungarn in einem für das inländische Geflügel bedrohlichen Umfange herrschen, wird auf Grund der §§ 6 und 7 des Viehwirtschaftengesetzes vom 12. März 1881 (Gesetzsamml. S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 318) und des Artikels 1 des Viehseucheneübereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (M. G. Bl. S. 287) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1. Unter Geflügel im Sinne dieser Anordnung ist lediglich Hausgeflügel (Gänse, Enten, Hühner, Perlhühner, Puten, Tauben, Pfauen, Schwäne) zu verstehen.

§ 2. Die Einfuhr von Geflügel aus Oesterreich-Ungarn und aus den Hinterländern von Oesterreich-Ungarn in den Regierungsbezirk Pommern darf auf der Eisenbahn nur über die Grenzstationen Myslowitz, Dzwicim und Oderberg erfolgen.

Auf dem Landwege ist die Einfuhr von Geflügel aus Oesterreich-Ungarn nur gestattet, wenn die Transporte aus weniger als 100 Stück bestehen und aus demjenigen Gebiete von Galizien, Oesterreich-Schlesien und Mähren stammen, das zwischen der preussischen Landesgrenze und einer 25 km davon entfernt gezogenen Linie gelegen ist. Das auf dem Landwege eingeführte Geflügel darf außerdem von der Grenze ab nicht zu Fuß getrieben und es darf nur in die Grenzkreise, sowie in den ober-schlesischen Industriebezirk, umfassend die Kreise Bautzen-Stadt und -Land, Stettowitz-Stadt und -Land, Königshütte-Stadt, Zarnowitz, Jabze und Gleiwitz-Stadt verbracht werden.

§ 3. Das auf der Eisenbahn aus Oesterreich-Ungarn oder dessen Hinterländern in Myslowitz, Dzwicim und Oderberg eintreffende, zur Einfuhr nach Deutschland bestimmte und nachstehend nicht ausdrücklich von der Untersuchungsspflicht befreite Geflügel ist an den genannten Grenzstationen einer Untersuchung durch den zuständigen preussischen Kreisierarzt zu unterwerfen. Die Ausführung dieser Untersuchung findet statt: in Myslowitz durch den Kreisierarzt in Stettowitz, in Dzwicim durch den Kreisierarzt zu Pleß, in Oderberg durch den Kreisierarzt zu Ratibor.

Zur Vermeidung unnötiger Transportverzögerungen ist das Eintreffen der untersuchungspflichtigen Geflügel-sendungen an der Grenze dem zuständigen Kreisierarzte spätestens am Abende vor dem Einfuhrtage anzuzeigen.

Für den Fall, daß der Kreisierarzt verhindert sein sollte, die Untersuchung der Geflügeltransporte noch an dem Tage ihres Eintreffens an der Grenze vorzunehmen, sind als Vertreter bestimmt: für den Kreisierarzt in Stettowitz der Tierarzt Jaekel in Myslowitz, für den Kreisierarzt in Pleß der Oberveterinär Grüning in Pleß, für den Kreisierarzt in Ratibor Tierarzt Wienert in Ratibor.

Befreit von der Untersuchungsspflicht sind diejenigen mit der Eisenbahn eingebrachten Geflügel-sendungen, welche im Postverkehr eingehen oder von den Reisenden als Reisegepäck mitgeführt werden, sowie diejenigen, welche aus weniger als 100 Stück bestehen, aus den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten österreichisch-ungarischen Grenzgebiete stammen und lediglich in die preuss. Grenzkreise oder in den ober-schlesischen Industriebezirk verbracht werden.

§ 4. Die tierärztliche Untersuchung des Geflügels hat vor oder bei der zollamtlichen Revision, gegebenenfalls bei seiner Entladung stattzufinden. Bei den unter Bahnerschluß eintreffenden Geflügel-sendungen darf die Beschlupfplombe erst im Beisein des mit der Untersuchung beauftragten Tierarztes abgenommen werden.

§ 5. Für die amtstierärztliche Untersuchung des Geflügels an der Grenze haben die Einführenden eine von der Zollbehörde zu vereinnahmende Gebühr zu zahlen. Diese beträgt:

A. bei Gänzen:

für Sendungen bis zu 100 Stück 1,00 Mk., für Sendungen von 101 bis zu 250 Stück 2,50 Mk., für Sendungen von 251 bis 500 Stück 4,00 Mk., für Sendungen von 501 bis 1000 Stück 6,00 Mk., und für jedes weitere angefangene Tausend 3,00 Mark mehr; jedoch insgesamt nicht mehr als 6 Mark für eine Eisenbahnwaggonladung.

B. bei anderem Geflügel:

für je 100 kg nach Abzug der Tara 20 Pfg., wobei jede angefangene 100 kg für voll berechnet werden.

Diese Gebühren sind auch dann zu zahlen, wenn die betreffende Sendung wegen einer Seuche oder eines Seuchenerdachtens von der Einfuhr zurückgewiesen wird.

Weitere Vergütungen haben die Einführenden für die tierärztliche Untersuchung des Geflügels an der Grenze nicht zu zahlen.

Soweit die Gebühr nach der Stückzahl erhoben wird, ist hierfür die Zahlenangabe der amtstierärztlichen Bescheinigung (§ 6 Absatz 4) oder, wenn eine solche nicht auszufüllen ist, der Inhalt der Transportbegleitpapiere maßgebend. Nötigen Falls ist die Stückzahl durch Nachzählung zu ermitteln.

§ 6. Auf das bei der Grenzuntersuchung in Myslowitz seuchenkrank oder seuchenverdächtig befundene Geflügel finden die Bestimmungen der landespolizeilichen Anordnungen vom 18. Januar 1904 (Amtsblatt Seite 36) mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle der im § 12 Abs. 1 der genannten Anordnung vorgeschriebenen 14 tägigen Schutzfrist eine solche von nur 8 Tagen tritt, und daß von der amtlicher Bekanntmachung der Feststellung und des Erlöschens der Seuche abgesehen werden kann. Die gesamten Kosten der polizeilichen Absonderung seuchenkranker oder seuchenverdächtigter Geflügeltransporte hat der Einführende zu tragen.

Die bei der tierärztlichen Untersuchung in Oswiecim oder Oberberg als verseucht oder verdächtig befundenen Geflügel sendungen, sowie alle Geflügel, das mit diesen in demselben Wagen oder Wagenabteil befördert worden und der Ansterkungsfahr ausgelegt gewesen ist, sind von der Einfuhr auszuschließen.

Die gutachtliche Erklärung des Tierarztes über den Ausbruch der Seuche ist stets auf das Ergebnis einer unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorgenommenen Untersuchung zu gründen. Diese Untersuchungen (Untersuchung eines Ausstrichpräparates von Herzblut und Impfung) sind von dem Tierarzt mit möglicher Beschleunigung, spätestens aber innerhalb 12 Stunden nach der ersten Feststellung, auszuführen.

Bei den seuchenfrei oder unverdächtig befundenen, zur Einfuhr nach Deutschland zugelassenen Geflügel-Sendungen hat der untersuchende Tierarzt eine mit seinem Dienstsigel versehene Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach dem anliegenden Muster auszustellen, die dem Viehpafß beizufügen ist.

§ 7. Die Vorschriften in Artikel 2 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchenübereinkommens und in Ziffer 5 des Schlussprotokolls dazu werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 328 des St. G. B., keine höhere Strafe verwickelt ist, gemäß §§ 65¹, 66, 67 des Reichsniehseuchengesetzes mit Geldstrafen bis zu 100 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 9. Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1908 in Kraft.

Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Oppeln, den 12. März 1908.

Der Regierungs-Präsident. v. Schwerin.

I. f. XI. Nr. 2468.

Anlage.

Bescheinigung

über die erfolgte tierärztliche Untersuchung einer über (Myslowitz, Oswiecim, Oberberg) eingeführten Geflügel sendung.

- | | |
|--|--|
| 1. Zahl und Gattung der untersuchten Tiere. | |
| 2. Ausfuhrland. | |
| 3. Herkunftsort der Tiere (nebst Verwaltungsbezirk). | |
| 4. Name und Wohnort des Importeurs. | |
| 5. Bestimmungsort der Sendung (nebst Kreis). | |
| 6. Empfänger der Geflügel sendung. | |
| 7. Transportweg, den das Geflügel bis zur Grenze zurückgelegt hat.
Ist der Transport direkt ohne Umladung oder Zuladung erfolgt? | |
| 8. Art der Verpackung, in welcher das Geflügel an der Grenze eingetroffen ist:
a) in plombierten Eisenbahnwagen?
unter Angabe der Nummer des Wagens.
b) in Käfigen oder Kisten? | |

Daß das oben bezeichnete Geflügel bei seinem Eintreffen an der Grenze heute von mir untersucht und frei von verdächtigen Krankheitserscheinungen befunden worden ist, bescheinigt.

(Datum) Siegel Unterschrift

Sprechstunden des Königlichen Gewerbeinspektors in Oppeln.

Jeden Montag und Freitag von nachmittags 3 bis abends 7 Uhr.

Bei vorheriger Anmeldung auch Sonntags von 11—12 Uhr Vormittags. Amtszimmer Gartenstraße 101.
Oppeln, den 20. März 1908.

Sellmann.

Einstellung von Dreijährig- und Vierjährig-Freiwilligen für die Matrosenartillerie-Abteilung Kiautschou in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1908, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1909, Heimreise: Frühjahr 1911 bezw. 1912.

Bedingungen: Mindestens 1,67 m groß, kräftig, nach dem 1. Oktober 1889 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Feuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Befügung eines Meldescheins zum freiwilligen Diensttritt auf drei bezw. vier Jahre zu richten an:

Kommando der Stammbteilung der Matrosenartillerie Kiautschou, Cuxhaven.

Polizeiverordnung

betreffend das Reinigen der Schornsteine im Kreise Groß-Strehlitz.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Umfang des Kreises Groß-Strehlitz unter Aufhebung der Polizeiverordnungen vom 18. März 1895, 15. Mai 1899 und 28. August 1907 nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, das Reinigen der in seinem Hause im Gebrauch befindlichen Schornsteine ausschließlich durch den angestellten Bezirkschornsteinfeger ausführen zu lassen.

Der Stichtag ist nach Maßgabe der für den Kreis erlassenen Tage zu zahlen.

§ 2. Die im Gebrauch befindlichen Schornsteine sind monatlich mindestens einmal zu reinigen.

In den Fällen, wo eine öftere Reinigung allgemein oder bei einzelnen Gebäuden bezw. gewerblichen Anlagen notwendig erscheint, wird die Zahl der erforderlichen Reinigungen durch die Ortspolizeibehörde festgesetzt.

Betriebschornsteine in Bäckereien, Brauereien und Brennerien müssen, soweit nicht die Ortspolizeibehörde Ausnahmen festsetzt oder soweit sie nicht als Fabricschornsteine anzusehen sind, mindestens alle 14 Tage einmal gereinigt werden.

Fabricschornsteine sind lediglich nach Bedürfnis zu reinigen.

Als Fabricschornsteine gelten alle freistehenden Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken, die ähnlichen Zwecken dienenden Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben, sowie alle Schornsteine für Dampfesselfeuerungen. Ausgenommen sind enge, in Gebäuden eingemauerte Schornsteine zu den angegebenen Zwecken (sogenannte russische Kamine.)

§ 3. Die zum Reinigen oder Ausbrennen der Schornsteine erforderlichen Gerätschaften und Materialien, insbesondere die erforderlichen Leitern, haben die Hausbesitzer insoweit zu beschaffen als sie dazu observanzmäßig verpflichtet sind.

§ 4. Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, dem Bezirkschornsteinfeger einen aus unverbrennbarem Material herzustellenden Behälter zur Aufnahme des heruntergefallenen Rußes zur Verfügung zu stellen.

Er hat ferner dafür zu sorgen, daß die Räume, in welchen die Reinigung der Schornsteine vorzunehmen ist, dem Schornsteinfeger zugänglich sind.

§ 5. Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde ungefäumt Anzeige zu erstatten, sobald der Bezirkschornsteinfeger die Reinigung von Schornsteinen unterläßt oder nicht pünktlich ausführt.

§ 6. Außer dem bestellten Bezirkschornsteinfeger und seinen Gehilfen ist keine Person befugt, das Reinigen der Schornsteine gewerbsmäßig auszuüben.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach § 368 Ziffer 4 N. Str. G. B. und anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. April 1908 in Kraft.

Groß-Strehlitz, den 20. März 1908.

Kehrlohntage für den Kreis Groß-Strehlitz.

Im Anschluß an die Polizeiverordnung vom 20. März 1908 betreffend das Reinigen der Schornsteine im Kreise Groß-Strehlitz wird an Stelle des hierdurch aufgehobenen Kehrlohntarifs vom 18. März 1895 auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung für den Kreis Groß-Strehlitz folgende Kehrlohntage erlassen:

1. An Kehrlohn ist für das einmalige Fegen eines Schornsteins zu entrichten
 - a, für das 1. Geschöß (Erdgeschöß) 10 Pfg., b, für jedes folgende Geschöß (Stodwerk) mehr 5 Pfg.
2. Für das Reinigen eines sogenannten deutschen oder bestiegbaren Schornsteins auf dem platten Lande
 - a, für das erste Geschöß (Erdgeschöß) 15 Pfg., b, für jedes folgende Geschöß [Stodwerk] mehr 5 Pfg.
3. Für das Reinigen eines russischen Schornsteins auf dem platten Lande
 - a, für das erste Geschöß (Erdgeschöß) 10 Pfg., b, für jedes folgende Geschöß [Stodwerk] mehr 5 Pfg.
4. Für das Reinigen eines russischen Schornsteins in den Städten
 - a, für das erste Geschöß (Erdgeschöß) 20 Pfg., b, für jedes folgende Geschöß (Stodwerk) mehr 5 Pfg.
5. Für das Reinigen eines Schlundes oder Kamines der nach dem Schornsteine führt auf dem platten Lande sowohl wie in den Städten 5 Pfg.
6. Für das Reinigen eines Schornsteins in Brau- und Backhäusern, Branntweinbrennerien und sonstigen gewerblichen Anlagen sofern derselbe die Höhe von 12 m nicht erreicht
 - a, für das erste Geschöß (Erdgeschöß) 20 Pfg., b, für jedes folgende Geschöß (Stodwerk) mehr 5 Pfg.
7. Für das Reinigen eines Fabricschornsteins dessen Höhe mindestens 12 und mehr Meter beträgt 2. — Mark

8. Für das Ausbrennen eines Schornsteines zwecks Entfernung des Glanzrusses einschl. des erforderlichen Materials 1.20 Mark und eines nach dem Schornstein führenden Schlundes 10 Pfg.
Bei diesen Feststellungen sollen mit Feuerungsanlagen versehenen Kellergeschosse, sowie Dach- oder Giebelstuben als besondere Stockwerke gelten.
- II. Für die Untersuchung neuer Schornsteinanlagen behufs Erteilung der mit dem Besuche des Bauherren um Abnahme des Hochbaues an die Ortspolizeibehörde einzureichenden Bescheinigung des Schornsteinfegermeisters ist zu entrichten:
- a, für die Untersuchung neuer Schornsteine bei einstöckigen Gebäuden 1 Mark bei mehrstöckigen Gebäuden 2 Mk.
 - b, werden gleichzeitig mehrere Schornsteine desselben Hauses untersucht, so ist für den zweiten die Hälfte und für jeden folgenden ein Viertel der obigen Sätze zu zahlen.
 - c, bei Untersuchung neuer Schornsteine außerhalb des Wohnorts des Schornsteinfegermeisters sind an Reisekosten Bahngeld III. Klasse und bei Benutzung von Landwegen 30 Pfg. für das Kilometer für die Hin- und Rückreise zu zahlen. Sind in einem Orte Schornsteine mehrerer Besitzer gleichzeitig zu untersuchen, so sind die Reisekosten nur einmal zu erheben und nach Verhältnis der von den einzelnen Besitzern gezahlten Gebühr unter diese zu verteilen.
 - d, die Gebühren und Reisekosten können nicht beansprucht werden, wenn der Schornsteinfeger die Untersuchung bei Gelegenheit seiner Anwesenheit zur Reinigung von Schornsteinen am Orte vornimmt.
- III. Der Hauseigentümer bleibt es überlassen, den Kehrlohn mit dem Bezirksschornsteinfeger abweichend von der Taxe und zwar auch in Form einer Jahrespauschalsumme zu vereinbaren. Ebenso sind die Gemeinde- und Gutsbesitzer berechtigt, den Lohn für das Reinigen der Schornsteine in den Gebäuden innerhalb des Gemeinde- oder Gutsbezirks in einer Pauschalsumme mit dem Bezirksschornsteinfeger zu vereinbaren. Befinden sich innerhalb eines Gutsbezirks Gebäude, welche nicht im Eigentum des Gutsbesizers stehen, so bezieht sich eine solche Vereinbarung auf diese im Zweifel nicht.
- In keinem Falle darf der vereinbarte Kehrlohn die in der Kehrlohntaxe angegebenen Sätze übersteigen.
- IV. Für die Entrichtung des Kehrlohns haftet der Hauseigentümer bezw. Hausverwalter und im Falle einer besonderen Vereinbarung des Kehrlohns mit einer Gemeinde oder mit einem Gutsvorsteher, die Gemeinde bezw. der Gutsvorsteher.
- V. Die Erhebung des Kehrlohns hat, wenn die Beteiligten nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, monatlich zu erfolgen.
- VI. Diese Taxe tritt mit dem 1. April 1908 in Kraft.

Groß-Strehlitz, den 20. März 1908.

Der Fleischermeister Florian Kopton aus Koswadze beabsichtigt auf seinem in Koswadze belegenen Grundstücke eine Schlachthalle zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 17 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen vorläufigster Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf

Sonntag, den 11. April cr. Vormittags 10 Uhr

in meinem Amte hieselbst Termin anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehlitz, den 18. März 1908.

Den Ortsbehörden werden in den nächsten Tagen die Erhebungsblätter für die Ermittlung der Hagelwetter- und Wasserschäden im Jahre 1908 zugehen. Die Merkblätter sind sorgfältig aufzubewahren, vorkommenden Falles mit entsprechenden Eintragungen zu versehen und bestimmt bis zum 31. Dezember d. Js. bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzureichen.

Die Ausfüllung des Erhebungsblattes geschieht lediglich nach dem Vordruck bei Beachtung der für die Hagelnachweisung gegebenen Anmerkung.

Groß-Strehlitz, den 19. März 1908.

Nachdem seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten außer den im § 4 der landespolizeilichen Anordnung vom 10. Juni 1904 benannten Viehverladestationen Groß-Strehlitz und Gogolin im hiesigen Kreise auch noch versuchsweise die Eisenbahnstation Leschnitz zur Verladung von Rindvieh bestimmt worden ist, wird von mir als Verladetag der Dienstag jeder Woche Mittags 12 Uhr bestimmt, was hiermit zur Kenntnis der Beteiligten gebracht wird.

Groß-Strehlitz, den 21. März 1908.

Bestätigt der Schuhmacher Dominik Garbas aus Bierchlesch als Gemeindediener und Nachtwächter dieser Gemeinde.

Bestätigt der Einlieger Johann Bogodalla in Gonschiorowitz als Nachtwächter dieser Gemeinde.
Groß-Strehlitz, den 25. März 1908.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 13 des „Groß-Strehlitz'er Kreisblatt“
vom 27. März 1908.

Bestellt der Gärtner Johann Kolodziej II. aus Bierchlesch zum Ortsrheber dieser Gemeinde.
Groß-Strehlitz, den 24. März 1908.

Der königliche Landrat, Scheimer Regierungsrat
von Alten.

Der Kreisauschuß hat die einstweilige Stellvertretung des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Schloß-Ujstet in
Gemäßheit des § 57 Absatz 4 der Kreisordnung dem Bürgermeister Wiczorek in Ujstet vom 1. April 1908 ab übertragen.
Groß-Strehlitz, den 24. März 1908. Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Die Fabrikarbeiterfrau Katharina Holewa aus Niesdrowitz wird hiermit als Trunkenboldin erklärt.
Es dürfen derselben daher weder geistige Getränke verabreicht, noch darf ihr der Aufenthalt in den Schank-
stätten gestattet werden. Gast- und Schankwirte, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, werden gemäß der Polizei-
verordnung vom 1. Juli 1904 mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft, auch kann ihnen die
Konzession entzogen werden. Ebenso verfallen diejenigen, welche der Obgenannten bei Erlangung von geistigen Ge-
tränken behilflich sein sollten, in die gesetzlich angedrohten Strafen.

Schloß Ujstet, den 14. März 1907.

Der Amtsvorsteher. Kiedel.

Anzeigen

!! Modernes Volksgetränk !!

Von Sonnabend ab gelangt zum Ausstoß das neue

Caramel-Malzbier

ausgezeichnet durch hohen Extraktgehalt, empfohlen von ärztlichen Autoritäten.

Telef. Nr. 2.

Brauerei J. Steinitz.

Allerfeinste Thees und
unbefritten die besten Sorten z. B. Souchong
n. Bl. und Kaiserthee, welche die bekannte
Theeimportfirma Ed. Meißner, Frankfurt
a. M. in den Handel bringt. 100 Gr. Pakete
(fog. Probepakete) M. 1.— bzw. 1.25.

Zur Vorbeugung gegen Husten, Heiser-
keit und entzündeten Hals leisten vegeta-
mische Gurgelungen mit Kaiser-Borax ver-
zügliche Dienste. Der echte Kaiser-Borax
kommt nur in roten Cartons zu 10, 20 u.
50 Pf. mit ausführlicher Gebrauchsanwei-
sung in den Handel und ist in den Dro-
gerien, Apotheken, Kolonialwaren, Parfü-
merie- und Seifengeschäften erhältlich.

Lotterie-Lose

der 4. Klasse 218. Klassen-Lotterie bitte
alsbald zu erneuern.

Kempsky,

königl. Lot.-Einsammler.

Ein gebrauchtes Colonialwaren-
Repositorium mit Ladenstuhl hat
billig zu verkaufen.

W. Cohn, Gr.-Stein 68.

Holzverkauf. Königliche Oberförsterei Klodnitz.

Am Montag den 6. April gelangen von Vorm. 9 Uhr ab im Eiferischen Gaf-
hause zu Wichitz aus dem Schuttschneise Oelawitz zum Ausstoß:

a. Kiefernholz: Eichen: 45 St. Abichichte, 31 St. Stangen 1. und 2. Kl.,
62 rm Schichtstangeholz.

b. Buchenholz: Eichen: 56 rm Scheit, 548 rm Knüppel, 670 rm Heiser 2. u.
3. Kl.; Kiefern: 21 rm Stämme, 6 rm Heiser 2. u. 3. Kl.; Buchen: 66 rm Knüppel,
164 rm Heiser 2. u. 3. Kl.

Der geschätzten Kundschaft zur gefl. Kenntnis, daß ich mit
heutigem Tage die Vertretung für meine Färberei und Chemische
Reinigungs-Anstalt

Herrn Mag. Peje hier selbst
übertragen habe.

W. Kelling, Breslau

Färberei und Chemische Wasch-Anstalt.

In Brettern, Bohlen, Latten, Riegeln, Kanthölzern pp.
unterhalten großes Lager und offerieren preiswert

Jokisch & Dresler

Sägewerk Groß-Strehlitz—Sucholohna.

Unsere **Marke „Pfeilring“** allein
garantiert die Echtheit unseres

Lanolin-Cream
und
Lanolin-Seife

„Nachahmungen weisen man zurück.“
Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft.
Abteilung Lanolin-Fabrik Martinikenfelde, Charlottenburg, Salzauer 16.

Eingrosshandlung bei:
Willi Nothmann, Groß-Strehlitz OS.

Unentbehrlich für jede Familie!

**Underberg
Boonekamp**

Semper Idem.

Fabrikation alleiniges Geheimnis der Firma:

H. UNDERBERG-ALBRECHT
Hoflieferant Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II.
am Rathhause in **RHEINBERG** am Niederrhein.
Gegr. **1846**.

Anerkannt bester Bitterlikör!

24 Preis-Medaillen!
Man verlange ausdrücklich: **Underberg-Boonekamp.**



Dom. Petersdorf bei Gleiwitz

sucht bei hohem Gehalt, vom 1. März u. März-
terminen zum 1. April oder Juli einen
tüchtigen, freies wählbaren

Kuhwärtin
mit erwachs. Familie. Fr. Schäfer bew.,
da kleine Schafherde mit zu übernehmen ist.

Zuverlässiges Mädchen

für Haus- und etwas Gartenarbeit für
Anfang April gesucht.
Meldungen mit Angabe der letzten
Stellung und Lohnansprüche an
Frau Verwaltungs-Inspektor
Duhnsen,
Geisel OS.

Laden und Wohnung

zu vermieten.

Sehiger Bäcker (Kaufmann und
Fleischer) zahlr. 150 Mk. Geschäft gut.
Franz Koy in Grodischo.

Mittelfröhe und spätreisende

Kartoffeln

verkauft

Dom. Walzen
Kr. Neustadt OS.

Bremer's Schulunterhaltungsgelex
sowie die vorchriftsmäßigen Stempel für Schulvorstände
liefert
G. Hübnor's Buch- u. Papierhandlung.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretair **Fleischer**, für den Privatanteil **G. Hübnor**.
Trud und R.-Lag von **Georg Hübnor** in Groß-Strehlitz.

Sucht per 1. April 08 einen
Lehrling
J. Rosenthal, Gr.-Strehlitz,
Manufaktur,
Dorren- und Knaben-Confection.

Ein besserer Knecht
wird per 1. April bei hohem Lohn gesucht
Gebr. Prankel,
Gr.-Strehlitz.

Strohütte

werden zum waschen, färben und
modernisieren angenommen.
Max Pese, Ring 16.

Gusten!

Wer
seine Gesundheit leicht bejeitigt ihn.
5245 not. beal. Zeugnisse bezuogen
den hilfebringenden Erfolg
von

Kaiser's

Brust-Caramellen

feinmehreutes Malz-Extract.
Verglich erprobt und empfohlen gegen
Husten, Heiserheit, Rauech, Herz-
schleimung, Hagenkaterze, Kramp-
und Keuchhusten. Paket 25 Pfg.,
Dose 50 Pfg.

Kaiser's Brust-Extract

Flasche 90 Pfg.

Beides zu haben bei: **G. S. F.**
Schreyer's Erben, Drogerie in Groß-
Strehlitz, Jakob Wiechek in Ueff.

Das Dampfjäge- u. Hobelwerk

in Raschowa

ist wieder in Betrieb gesetzt und
empfiehlt sich zur Lieferung von
Bauholz, Brettern, Latten,
sowie aller Art Hobelarbeiten.
Lohnschnitt wird sauber und
nach Möglichkeit bald ausgeführt.

Joh. Wunschit,
Klobnik.

Lehrling gesucht.

Michel, Griseur
Geisel OS., Ring.